



**LEITSTELLENPLANUNG.
MIT SICHERHEIT.**

Teilnahmebedingungen für Gestattungsnehmer

Open-House-Verfahren der
Stadt Hameln
über den Betrieb von
Alarmübertragungsanlagen

Autor: Michael Groot-Berning

Stand: 29.06.2026

IDH-consult

Ingenieurgesellschaft mbH

Profilstraße 6 - 8

58093 Hagen

T. +49 (0) 2331 30691-0

E. info@idh-consult.de

www.idh-consult.de

Alle Rechte vorbehalten. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts sind nicht gestattet, soweit nicht schriftlich zugestanden.

© Copyright IDH-consult GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1	Geltende Normen und Regelwerke	3
1.2	Geheimhaltung	3
1.3	Datenschutz	3
1.4	Darstellung des Gestattungsgebers	4
1.5	Gegenstand des Open-House-Verfahren	4
1.6	Laufzeit des Open-House-Verfahrens und der Gestattung	6
2	Zulassungskriterien / Einzureichende Unterlagen und Nachweise	7
3	Zulassungsverfahren	8
3.1	Zulassungsantrag	8
3.2	Ortsbesichtigung	8
3.3	Prüfung und Entscheidung	8
4	Leistungsbeschreibung	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Standardleistungen	11
4.3	Schnittstelle zum Einsatzleitsystem (ELS)	11
4.4	Meldungsmanagement	12
4.5	Bearbeitung von Prüf-, Revisions- und technischen Meldungen	13
4.6	Georedundante Alarmempfangsstellen	14
4.7	Qualifikation des technischen Personals	14
4.8	Ersatzteil- und Ressourcenverfügbarkeit	14
4.9	Unterweisung des Leitstellenpersonals	14
4.10	Rückfallebene zur Bedienung der Alarmübertragungsanlage (AÜA)	14
4.11	Anbindung der Alarmempfangseinrichtung (AE) an die Clearingstellen	14
4.12	Anbindung der Übertragungseinrichtungen der Teilnehmer	15
4.13	Erweiterung der Übertragungseinrichtung	15
4.14	Datenübermittlung und Verwaltungsaufwand	15
4.15	Serviceleistungen	16
4.16	Alarmer, Täuschungsalarme	16
4.17	Notfallkonzept	16
5	Formblätter	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Systemübersicht.....	5
Abbildung 2: Aufschalte-Varianten und Zuständigkeit.....	6

Gendererklärung

Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit sowie in Orientierung an den Regeln der deutschen Rechtschreibung werden im vorliegenden Dokument nicht an allen Stellen explizit geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Soweit Begriffe wie „der/die Projektleiter“ (Singular/Plural) verwendet werden, wird darunter immer der Einbezug aller Geschlechter (m/w/d) verstanden.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Geltende Normen und Regelwerke

Der Gestattungsnehmer (GN) hat alle einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen, anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien (im Folgenden kurz: Normen und Regelwerke) zu beachten und einzuhalten. Der Gestattungsgeber (GG) übernimmt keine Gewähr für die vollständige und durchgängige Berücksichtigung / Auflistung aller möglicherweise zu beachtenden Bestimmungen und Regelungen in den Teilnahmebedingungen. Die Einhaltung aller einschlägigen Normen und Regelwerke hat der GN in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

Der GN hat insbesondere die folgenden Normen und Regelwerke einzuhalten:

1. DIN EN 50136 - Alarmübertragungsanlagen
2. DIN EN 50518 - Alarmempfangsstellen
3. DIN EN 14675 - Brandmeldeanlagen
4. DIN VDE 0833 - Gefahrenmeldeanlagen
5. EN 54-21 - ÜE für Brand- und Störungsmeldungen
6. VdS 2463 - Übertragungseinrichtungen
7. VdS 2465 - Anforderungen an Übertragungswege / Protokolle
8. VdS 2466 - Alarmempfangseinrichtung
9. VdS 2471 - Übertragungsweg in AÜA
10. VdS 3137 - Betrieb NSL
11. VdS 3138 - Notruf- und Serviceleitstellen (NSL)
12. VdS 3886 - Einheitliche Konfiguration der ÜE

Ferner sind auch die "Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen" der Stadt Hameln zu erfüllen.

Kommt es während der Vertragslaufzeit zu Veränderungen in den einschlägigen Bestimmungen und Normen, gilt jeweils die aktuell gültige Fassung als vereinbart. Der GN hat in eigener Verantwortung zu gewährleisten, dass alle einschlägigen Bestimmungen und Normen jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung eingehalten bzw. erfüllt werden.

1.2 Geheimhaltung

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Open-House-Verfahren und der Nutzung der Alarmübertragungsanlage erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Eine Weitergabe ist nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Der Gestattungsnehmer stellt sicher, dass auch seine Mitarbeitenden sowie ggf. beauftragte Unternehmen zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet werden.

1.3 Datenschutz

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich zur vertraulichen und rechtskonformen Verarbeitung aller im Zusammenhang mit der Nutzung der Alarmübertragungsanlage erlangten personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung hat nach den Vorgaben der DSGVO sowie den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen zu erfolgen.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte oder eine Nutzung zu eigenen Zwecken ist nur im rechtlich zulässigen Rahmen gestattet.

1.4 Darstellung des Gestattungsgebers

Die Stadt Hameln ist als Träger des Brandschutzes für die Entgegennahme und Bearbeitung von Alarmmeldungen aus Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet zuständig. Hierzu bedarf es auch der Errichtung und den Betrieb von Alarmübertragungsanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Anzeige- und Alarmempfangseinrichtungen, die an die Leitstellentechnik angebunden sind.

Die Stadt Hameln liegt im südlichen Niedersachsen im Weserbergland und ist Kreisstadt des Landkreises Hameln-Pyrmont. Sie gehört zum Wirtschaftsraum Weserbergland und nimmt als Mittelzentrum wichtige Versorgungs- und Verwaltungsfunktionen für die umliegende Region wahr.

Das Stadtgebiet wird durch die Weser geprägt, die Hameln in Nord-Süd-Richtung durchfließt.

Die Stadt Hameln grenzt an mehrere Städte und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie des angrenzenden Weserberglandes.

Die Stadt Hameln nimmt ihre Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen wahr. Hierzu unterhält die Stadt zusammen mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Landkreis Holzminden eine Kooperative Regionalleitstelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Notrufen sowie für die Alarmierung von Einsatzkräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

Die Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland befindet sich am Standort der Feuerwache 1 in der Ruthenstraße 7, 31785 Hameln.

In der heutigen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen sind ca. 150 Objekte aufgeschaltet (Stand März 2026).

1.5 Gegenstand des Open-House-Verfahrens

Zur Übertragung von Alarmen aus Brandmeldeanlagen nutzt der GG ein offenes Zugangsmodell. Allen geeigneten Unternehmen wird im Rahmen eines Open-House-Verfahrens die Nutzung der Alarmübertragungsanlage auf Grundlage eines einheitlich vorgegebenen Gestattungsvertrages ermöglicht.

Im Open-House-Verfahren wird keine Auswahlentscheidung zwischen Bewerbern getroffen. Die Teilnahme steht während der gesamten Laufzeit des Open-House-Verfahrens allen fachkundigen und leistungsfähigen Unternehmen offen, die die in diesen Teilnahmebedingungen festgelegten Anforderungen erfüllen. Eine Begrenzung der Anzahl von Gestattungsnehmern oder die Einräumung exklusiver Nutzungsrechte erfolgt nicht.

Mit Abschluss eines Gestattungsvertrages wird jedem zugelassenen GN die Nutzung der Alarmübertragungsanlage zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen gestattet. Der Betrieb der durch die Gestattungsnehmer eingesetzten Übertragungseinrichtungen sowie gegebenenfalls erforderlicher Alarmempfangseinrichtungen erfolgt eigenverantwortlich durch den GN.

Jedem GN wird insofern das Recht eingeräumt, eine öffentliche Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer an diese Alarmübertragungsanlage anzuschließen (Variante 1, gemäß Abbildung 1: Systemübersicht).

Weiter muss jeder GN vom GG zugelassenen Errichtern die Möglichkeit geben, dessen Technik an seine Alarmübertragungsanlage anzuschließen und zu betreiben (Variante 2 und 3, gemäß Abbildung 2: Aufschalte-Varianten und Zuständigkeit).

„Errichter“ oder „zugelassene Errichter“ sind Unternehmen, die durch den Gestattungsgeber zugelassen wurden, Übertragungseinrichtungen (ÜE) und / oder Übertragungswege inkl. Nebenclearingstellen bereitzustellen, zu errichten oder zu betreiben.

Dieses Open-House-Verfahren und die Gestattung gelten nur für die Stadt Hameln. Falls weitere GG dem GN die Nutzung der Alarmübertragungsanlage gestatten, kann die in der Leitstelle errichtete Alarmempfangseinrichtung auch für die weiteren GG verwendet werden.

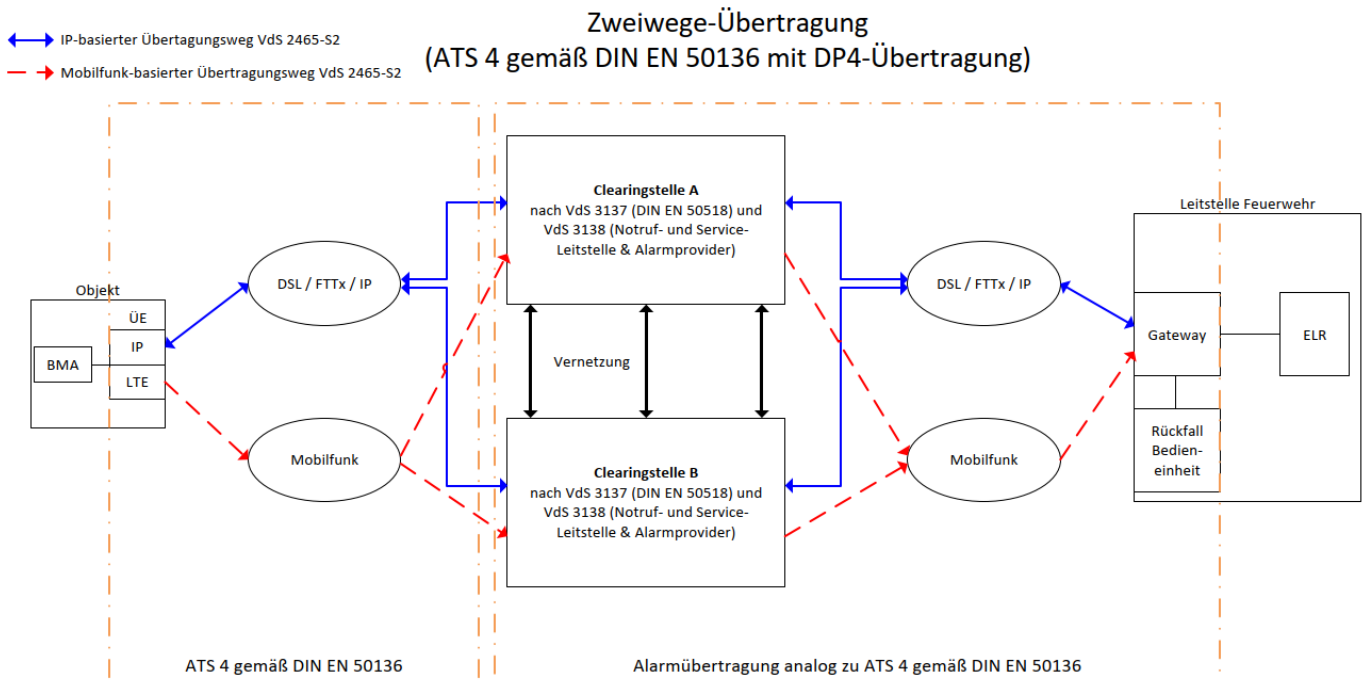


Abbildung 1: Systemübersicht

1.5.1 Varianten der Aufschaltung

Der GG kann Errichter zulassen, welche Teile der Alarmübertragung in den unten beschriebenen Varianten 2 und 3 liefern und betreiben dürfen.

Als zugelassene Errichter kommen insbesondere Fachfirmen für Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik in Betracht, die über eine Zertifizierung für Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14675 oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation verfügen und vom Gestattungsgeber zugelassen sind.

Werden Nebenclearingstellen eingesetzt, müssen diese ebenfalls den Anforderungen die in diesen Teilnahmebedingungen entsprechen und gemäß DIN EN 50518 (Kategorie I) zertifiziert sein, insbesondere Abschnitt 4.6. Die Anbindung an die Alarmübertragungsanlage des Gestattungsnehmers hat normgerecht und entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen zu erfolgen.

Hierzu haben sie vor Zulassung durch den GG auch einen schriftlichen Nachweis vom GN zu erbringen, dass die angebotene technische Leistung mit der Anbindung an die Hauptclearingstelle des GN uneingeschränkt kompatibel ist.

Im Einzelnen bestehen die folgenden drei Varianten einer Aufschaltung:

1.5.1.1 Variante 1

Der GN ist verantwortlich für den gesamten Alarmübertragungsweg von der ÜE im Objekt bis in die Leitstelle der Feuerwehr (gem. DIN EN 50136 siehe auch Abbildung 1: Systemübersicht).

1.5.1.2 Variante 2¹

Der GN ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme aus der ÜE eines zugelassenen Errichters im Objekt (S2 Schnittstelle), inkl. Alarmübertragungsweg hinter der ÜE bis in die Leitstelle des GG.

1.5.1.3 Variante 3¹

Der GN ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme ab der Nebenclearingstelle eines zugelassenen Errichters. Die Zuständigkeit umfasst den Alarmübertragungsweg von der Nebenclearingstelle über die Hauptclearingstelle bis zur Leitstelle des Gestattungsgebers. Für den Übertragungsweg von der Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt bis zur Nebenclearingstelle ist der zugelassene Errichter verantwortlich.

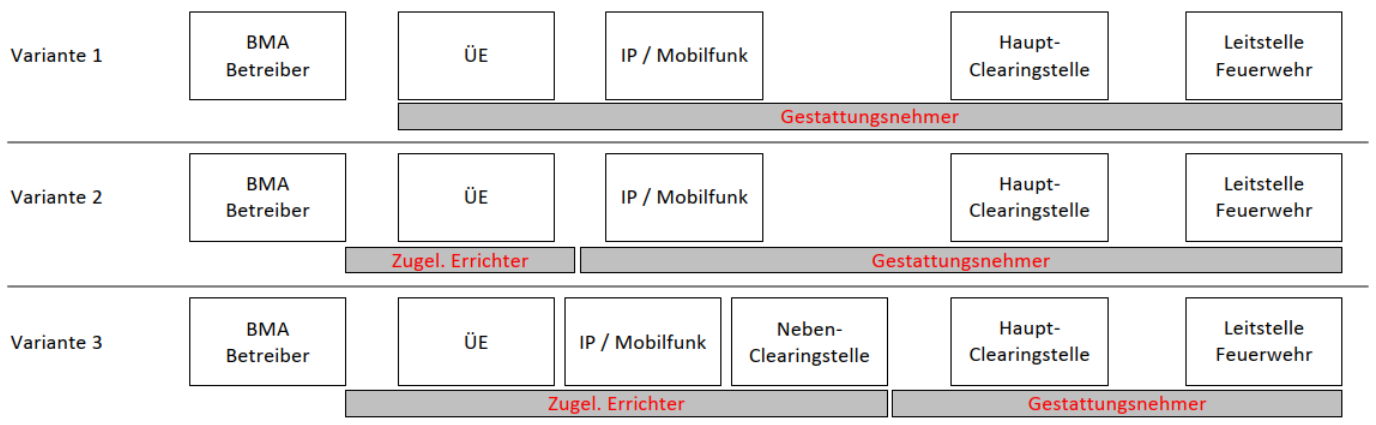


Abbildung 2: Aufschalte-Varianten und Zuständigkeit

1.6 Laufzeit des Open-House-Verfahrens und der Gestattung

Das Open-House-Verfahren wird für einen Zeitraum von 10 Jahren eingerichtet, beginnend am 01.09.2026. Das Open-House-Verfahren verlängert sich jeweils automatisch um weitere 5 Jahre, sofern dieses nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit vom GG beendet wird. Die Beendigung des Open-House-Verfahrens wird jedem GN mitgeteilt und zudem transparent bekanntgemacht.

Soweit das Open-House-Verfahren beendet wird, steht es dem GG unter anderem frei, ein neues Open-House-Verfahren mit anderen Teilnahmebedingungen und Vertragsbedingungen einzurichten oder einen klassischen BMA-Konzessionsvertrag auszuschreiben. Ein Anspruch auf Fortführung des Open-House-Verfahrens besteht nicht.

Die Laufzeit des einzelnen Gestattungsvertrags beginnt jeweils mit der Zulassung des GN. Das Ende der Laufzeit des Gestattungsvertrags ist an die Laufzeit des Open-House-Verfahrens gebunden. Mit dem Ende des Open-House-Verfahrens

¹ In den Varianten 2 und 3 übernimmt der Betreiber des Objektes die Verantwortung für die Anteile am Übertragungsweg, welche er beim zugelassenen Errichter zugekauft/gemietet hat.

enden auch sämtliche auf dieser Grundlage geschlossenen Gestattungsverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Während der Laufzeit des Open-House-Verfahrens ist eine ordentliche Kündigung des einzelnen Gestattungsvertrags durch den GG ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Kündigung bei Vertragsverletzungen bleibt hiervon unberührt.

Für den GN gilt jeweils eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren. Während dieses Zeitraums ist eine ordentliche Kündigung des Gestattungsvertrags durch den GN ausgeschlossen. Im Übrigen kann der GN seinen Gestattungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals mit Wirkung zum Ende des dritten Vertragsjahres, kündigen.

2 Zulassungskriterien / Einzureichende Unterlagen und Nachweise

Für die Teilnahme am Open-House-Verfahren und die Erteilung einer Gestattung zur Nutzung der Alarmübertragungsanlage sind durch das antragstellende Unternehmen folgende Unterlagen vollständig und in elektronischer Form einzureichen. Die eingereichten Dokumente dienen der Prüfung der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Eignung sowie der Sicherstellung eines normgerechten Betriebs der Übertragungseinrichtungen.

Die Gestattung setzt voraus, dass die folgenden Zulassungskriterien insgesamt erfüllt und die dafür geforderten Unterlagen und Nachweise vollständig eingereicht werden:

1. Ausgefülltes Antragsformular mit den Angaben zum Unternehmen (Formblatt 1)
2. Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 2)
3. Eigenerklärung zur Norm- und Regelwerkskonformität (Formblatt 3)
4. Eigenerklärungen über drei Referenzprojekte (Formblätter 4 bis 6), die jeweils mit den Leistungen des vorliegenden Open-House-Verfahrens vergleichbar sind und insbesondere die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
 - a. Im Referenzprojekt müssen die Leistungen mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren erbracht worden sein. Soweit das Projekt noch läuft, muss der Leistungsbeginn zum Zeitpunkt des Teilnahmeantrags mindestens drei Jahre zurückliegen. Ein beendetes Projekt wird nur berücksichtigt, wenn das Leistungsende nicht mehr als drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Teilnahmeantrags liegt. Ältere Referenzprojekte bleiben unberücksichtigt.
 - b. Im Referenzprojekt müssen mindestens 250 Brandmeldeanlagen aufgeschaltet gewesen sein. Maßgebend ist dabei die durchschnittliche Anzahl an aufgeschalteten Brandmeldeanlagen während des Leistungszeitraums.
 - c. Im Referenzprojekt muss ein Einsatzleitreechner der iSE GmbH, Aachen, eingesetzt gewesen sein.
5. Benennung des einzusetzenden Projektleiters mit Eigenerklärungen zur Qualifikation (Formblatt 7)
6. Benennung des einzusetzenden stellvertretenden Projektleiters mit Eigenerklärungen zur Qualifikation (Formblatt 8)
7. Eigenerklärung zur Anschlussannahmepflicht bei aufschaltspflichtigen Brandmeldeanlagen (Formblatt 9)
8. Eigenerklärung zu den eingereichten Unterlagen und Nachweisen (Formblatt 10)
9. Unterschriebener Gestattungsvertrag (in zweifacher Ausfertigung)
10. Handelsregisterauszug oder gleichwertiger Nachweis der Unternehmensrechtsform
11. Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einschließlich Deckung für Schäden an technischen Einrichtungen, mit einer Deckungssumme von 10.000.000 Euro je Schadensfall durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung.
12. Nachweis über den Betrieb oder den vertraglich gesicherten Zugriff auf zwei voneinander unabhängige, georedundant² betriebene Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen gemäß DIN EN 50518, (Kategorie I), durch eine formfreie

² Die georedundante Auslegung muss sicherstellen, dass ein einzelnes lokales oder regionales Schadensereignis nicht beide Standorte der AES gleichzeitig beeinträchtigen kann. Grundlage hierfür sind die Standortkriterien des BSI für georedundante Infrastrukturen sowie entsprechende Gefährdungs- und Risikoanalysen.

Eigenerklärung unter Vorlage jeweils gültiger Zertifizierungen; soweit auf Ressourcen Dritter zugegriffen wird, ist darüber hinaus auch eine Bestätigung des Dritten über den gesicherten Zugriff vorzulegen.

13. Übersicht der eingesetzten Übertragungstechnik einschließlich technischer Nachweise bestehend aus:
- a. Konformitätsnachweisen der Übertragungseinrichtungen gemäß DIN EN 54-21 sowie Nachweisen zur Erfüllung der Anforderungen an ein Alarmübertragungssystem der Klasse ATS 4 gemäß DIN EN 50136
 - b. Geräte- bzw. Systemzertifikaten der Übertragungseinrichtungen und Alarmempfangseinrichtungen.

3 Zulassungsverfahren

3.1 Zulassungsantrag

Um am Open-House-Verfahren teilzunehmen, muss ein Zulassungsantrag beim GG eingereicht werden. Der Zulassungsantrag ist, einschließlich aller geforderten Erklärungen und Nachweise, in elektronischer Form einzureichen.

Dem Zulassungsantrag sind alle geforderten Nachweise und Zertifikate beizufügen. Soweit der GG für die Erklärungen des GN Formblätter bereitgestellt hat, sind ausschließlich diese Formblätter zu verwenden. Auf Ziffer 2 der Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

Der GN verpflichtet sich, alle erforderlichen Nachweise und Zertifikate während der gesamten Laufzeit der Gestattung gültig zu halten und ablaufende oder fehlende Dokumente unaufgefordert zu erneuern und vorzulegen.

3.2 Ortsbesichtigung

Vor Einreichung eines Zulassungsantrags kann der beantragende GN die örtlichen Gegebenheiten nach Terminabsprache mit dem GG besichtigen, um entsprechende Beurteilungen durchführen zu können.

3.3 Prüfung und Entscheidung

Der GG wird jeden Zulassungsantrag auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Zulassungskriterien prüfen.

Soweit der beantragende GN im Formblatt 10 erklärt, dass geforderte Unterlagen nicht beigelegt sind, sondern nachgereicht werden, behält sich der GG jedoch vor, die Prüfung des Zulassungsantrags bis zur angekündigten Nachreichung durch den GN zurückzustellen.

Der GG behält sich ferner vor, den beantragenden GN aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Diese Möglichkeit zur Nachforderung unterliegt keinen inhaltlichen Beschränkungen und kann auch mehrfach ausgeübt werden. Ein Anspruch des beantragenden GN auf Nachforderung besteht nicht.

Ein Zulassungsantrag, der - ggf. auch nach einer Nachforderung - nicht in jeder Hinsicht vollständig ist oder nicht in jeder Hinsicht die Zulassungskriterien erfüllt, wird abgelehnt. Eine Ablehnung erfolgt auch, wenn der beantragende GN Änderungen am Gestattungsvertrag, an Formblättern oder an sonstigen, vom GG vorgegebenen Dokumenten vorgenommen hat.

Jedem Zulassungsantrag, der in jeder Hinsicht vollständig ist und in jeder Hinsicht die Zulassungskriterien erfüllt, wird stattgegeben. Der Gestattungsvertrag kommt unmittelbar mit Zugang der Mitteilung des GG über die erfolgte Zulassung zustande. Die Übermittlung der vom GG gegengezeichneten Vertragsurkunde dient nur der Dokumentation.

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Allgemeines

Der Gestattungsnehmer stellt für die Dauer seiner Teilnahme am Open-House-Verfahren die zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen erforderlichen Übertragungseinrichtungen und Übertragungswege gemäß DIN EN 50136 bereit und hält diese funktions- und normgerecht in Betrieb.

Erfolgt während der Vertragslaufzeit eine verpflichtende Anpassung an eine neue Normfassung oder eine geänderte technische Richtlinie, hat der Gestattungsnehmer seine Übertragungstechnik entsprechend weiterzuentwickeln und für den Gestattungsgeber ohne zusätzliche Kosten anzupassen. Eine technische Umstellung, die allein aus der Normänderung resultiert, ist für Teilnehmer kostenneutral durchzuführen.

Die Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland ist mit einer Alarmempfangseinrichtung auszustatten, über die die eingehenden Brandmeldungen des Gestattungsnehmers entgegengenommen werden. Falls weitere Gestattungsgeber, die an dieser Leitstelle beteiligt sind, dem Gestattungsnehmer die Nutzung der Alarmübertragungsanlage gestatten, kann die errichtete Alarmempfangseinrichtung auch für die weiteren Gestattungsgeber verwendet werden.

Die Alarmübertragung ist gemäß DIN EN 50136 als Alarmübertragungssystem der Klasse ATS 4 auszuführen. Die Anbindung erfolgt über ein redundantes Dual-Path-System (DP4) an die georedundanten, nach DIN EN 50518 zertifizierten Clearingstellen des Gestattungsnehmers. Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss die Alarmübertragung automatisch und ohne Unterbrechung über den verbleibenden, normkonformen Übertragungsweg sichergestellt werden.

Fällt die Anbindung zwischen der Alarmempfangseinrichtung und dem Einsatzleitreechner (ELR) des Gestattungsgebers aus, muss eine Rückfallbedieneinheit bereitstehen, über die eingehende Meldungen manuell sichtbar, quittier- und weiterbearbeitbar sind. Die Rückfallbedieneinheit muss durch den Gestattungsnehmer eingerichtet und betriebsbereit gehalten werden. Zusätzlich ist in diesem Fall eine unverzügliche telefonische Meldung an die Leitstelle durch die Clearingstelle des Gestattungsnehmers auszulösen.

Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anbindung an die Clearingstellen sind vom Gestattungsnehmer zu tragen und in seinen Entgeltmodellen für Teilnehmer zu berücksichtigen.

Zur Leitstelle des Gestattungsgebers dürfen ausschließlich Brandmeldungen und technische Meldungen gemäß VdS 2465 übertragen werden.

Stör- und Sabotagemeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht an die Leitstelle übertragen werden, sondern sind durch den Gestattungsnehmer über dessen Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen zu verarbeiten.

Der Gestattungsnehmer stellt die zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen erforderlichen Übertragungseinrichtungen einschließlich der normgerechten Schnittstellen zur Brandmeldeanlage bereit und betreibt diese gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken (u. a. DIN EN 50136, VdS 2465).

Der Gestattungsnehmer stellt ferner die für die Übertragung erforderlichen Übertragungswege zwischen den Teilnehmern und seinen Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen bereit.

Die Übertragungstechnik des Gestattungsnehmers muss verschiedene Teilnehmeranschlussarten unterstützen (Einzel-ÜE, Mehrfach-ÜE, Campus-Lösungen), soweit diese als anerkannte technische Aufschaltungsvarianten gemäß den geltenden technischen Anschlussbedingungen zugelassen sind.

Die Übertragungseinrichtungen müssen neben Brandmeldungen auch die Übermittlung weiterer sicherheitsrelevanter Meldungen ermöglichen, soweit diese in den Technischen Anschlussbedingungen des Gestattungsgebers vorgesehen sind.

Die Übertragung von Brandmeldungen zwischen den Teilnehmern und den Alarmempfangseinrichtungen des Gestattungsnehmers hat gemäß DIN EN 50136 als Alarmübertragungssystem der Klasse ATS 4 zu erfolgen. Die Übertragungswege sind als redundantes Dual-Path-System (DP4) auszuführen.

Die Alarmempfangseinrichtung (AE) wird vom Gestattungsnehmer bereitgestellt und betrieben. Die Anbindung der AE an den Einsatzleitreechner (ELR) des Gestattungsgebers erfolgt über die vom Gestattungsgeber bereitgestellte normgerechte Schnittstelle (z. B. gemäß VdS 2465).

Kommt es zu einer Störung des Einsatzleitrechners oder der zugehörigen Schnittstelle, muss der Betrieb der durch den Gestattungsnehmer bereitgestellten Rückfallbedieneinheit gewährleistet sein. Über diese müssen eingehende Alarme weiterhin sichtbar, quittierbar und bearbeitbar bleiben.

Fällt die Alarmempfangseinrichtung des Gestattungsnehmers aus, muss die Clearingstelle des Gestattungsnehmers unverzüglich eine telefonische Alarmierung der Leitstelle des Gestattungsgebers durchführen.

Für den Ausfall der primären Alarmempfangs- bzw. Clearingstelle des Gestattungsnehmers ist eine vollständig funktionsfähige, georedundante zweite Clearingstelle bereitzuhalten. Beide Clearingstellen müssen jeweils vollständig nach DIN EN 50518 (Kategorie I) zertifiziert sein.

Die georedundante Auslegung muss gewährleisten, dass ein einzelnes lokales oder regionales Schadensereignis nicht gleichzeitig beide Standorte beeinträchtigen kann. Maßgeblich hierfür sind die grundsätzlichen Standortkriterien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für georedundante Infrastrukturen.

Im Falle eines Ausfalls der primären Clearingstelle muss die sekundäre Clearingstelle die vollständige Alarmverarbeitung übernehmen und eine unverzügliche Alarmierung der Leitstelle des Gestattungsgebers sicherstellen.

Der Gestattungsnehmer betreibt seine Komponenten der Alarmübertragungsanlage und hält diese entsprechend den geltenden technischen Regelwerken und Vorgaben (Stand der Technik, einschlägige Normen und gesetzliche Vorschriften) auf aktuellem Stand.

Der Gestattungsnehmer richtet nach seiner Zulassung die zur Aufschaltung erforderlichen Übertragungseinrichtungen betriebsfertig ein und beantragt beim Gestattungsgeber die Zuteilung einer Meldernummer. Die Freigabe der Aufschaltung erfolgt durch den Gestattungsgeber im Rahmen der Aufschaltüberprüfung gemäß den Technischen Anschlussbedingungen.

Für die Einhaltung der technischen Vorgaben zur Montage und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Gestattungsgebers in der jeweils gültigen Fassung.

Die Errichtung, der Betrieb und die Nutzung der für die Aufschaltung erforderlichen Übertragungseinrichtungen müssen den geltenden Gesetzen, Normen und technischen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Dies umfasst insbesondere die einschlägigen Regelwerke wie DIN EN 50136, DIN EN 50518, VdS 2465 sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Gestattungsgebers. Auf Ziffer 1.1 dieser Teilnahmebedingungen wird im Übrigen verwiesen.

4.2 Standardleistungen

Der Gestattungsgeber stellt dem Gestattungsnehmer für die Alarmempfangseinrichtung geeignete Räumlichkeiten mit der erforderlichen technischen Infrastruktur (z. B. Systemschrank, Notstromversorgung, Klimatisierung und Anbindung an das Einsatzleitsystem) zur Verfügung.

Der Gestattungsnehmer errichtet und betreibt seine Komponenten der Alarmempfangseinrichtung einschließlich der hierfür notwendigen Übertragungseinrichtungen und Übertragungswege mit eigenem Personal und gewährleistet deren ordnungsgemäßen Betrieb während der gesamten Dauer der Gestattung.

Die Beschaffung der für die Übertragung erforderlichen Kommunikationswege erfolgt durch den Gestattungsnehmer.

Teilnehmeraufschaltungen dürfen nur erfolgen, wenn die anzuschließende Brandmeldeanlage den Technischen Anschlussbedingungen des Gestattungsgebers in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, sich hierfür das Abnahmeprotokoll gemäß DIN 14675 vorlegen zu lassen.

Der Gestattungsnehmer darf eine Aufschaltung nicht ablehnen, sofern die anzuschließende Brandmeldeanlage den Technischen Anschlussbedingungen entspricht und deren Aufschaltung bau-, genehmigungs- oder nutzungsrechtlich erforderlich ist. Wirtschaftliche Erwägungen (wie Zahlungsverzug oder Bonitätseinschätzungen) stellen keinen Ablehnungsgrund dar.

Die Inbetriebnahme einer Teilnehmeraufschaltung erfolgt erst nach erfolgreicher Aufschaltüberprüfung und ausdrücklicher Freigabe durch den Gestattungsgeber.

Änderungen an bestehenden Teilnehmeranschlüssen, wie dauerhafte Abschaltungen oder wesentliche technische Anpassungen, sind dem Gestattungsgeber vom Gestattungsnehmer mitzuteilen. Soweit behördliche Vorgaben bestehen (z. B. bauordnungsrechtliche Anforderungen), sind diese einzuhalten.

Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Übertragungseinrichtungen, Übertragungswege sowie die eigenen Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen entsprechend den geltenden Normen (u. a. DIN 14675, DIN VDE 0833-1) ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und eine durchgehende Betriebsbereitschaft im Rahmen einer 24/7-Verfügbarkeit sicherzustellen.

Störungsmeldungen der von den Teilnehmern eingesetzten Übertragungseinrichtungen sind unmittelbar an die Clearingstelle des Gestattungsnehmers zu übermitteln und dort zu verarbeiten.

4.3 Schnittstelle zum Einsatzleitsystem (ELS)

Der Gestattungsnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm betriebene Alarmempfangseinrichtung (AE) die vom Gestattungsgeber bereitgestellte normgerechte Schnittstelle zum Einsatzleitsystem (ELS) vollständig unterstützt. Die AE des Gestattungsnehmers muss alle relevanten Meldungsdaten gemäß VdS 2465 und DIN EN 50136 in der durch die technischen Anschlussbedingungen vorgegebenen Struktur an die Schnittstelle des Gestattungsgebers übergeben können.

Über die ELS-Schnittstelle müssen mindestens folgende Funktionen unterstützt werden:

- Übertragung aller Alarmmeldungen (automatische und manuelle Alarmer) mit eindeutiger Kennzeichnung
- Übertragung technischer Meldungen gemäß VdS 2465
- Übergabe strukturierter Meldungsdaten einschließlich:
 - Objekt

- Brandmeldeanlage
- Meldernummer
- Meldergruppe (sofern vorhanden)
- Alarmart und Alarmtyp
- Zuordnung von Einzelmelderinformationen und Folgealarmen zu einem bereits bestehenden Einsatz, sofern dieselbe Objektnummer betroffen ist
- Übergabe von Klartextmeldungen, sofern diese aus der BMA über standardisierte Schnittstellen (z. B. S1 gemäß VdS 2465, ESPA 4.4.4) verfügbar sind

Die Spezifikation der ELS-Schnittstelle wird durch den Gestattungsgeber bereitgestellt. Der Gestattungsnehmer hat seine Alarmempfangseinrichtung an diese Schnittstelle anzubinden und die Kompatibilität sicherzustellen.

4.4 Meldungsmanagement

Das Meldungsmanagement umfasst die normgerechte Übertragung und Bearbeitung aller Meldungen zwischen den Übertragungseinrichtungen des Gestattungsnehmers, dessen Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen und der Alarmempfangseinrichtung des Gestattungsgebers. Maßgeblich sind hierbei die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Gestattungsgebers.

Eine Meldung gilt erst dann als vollständig quittiert, wenn sie durch das Bedienpersonal der Leitstelle des Gestattungsgebers angenommen wurde.

4.4.1 Totmannschaltung / Quittierungsüberwachung:

Erfolgt innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitfensters keine Quittierung einer eingegangenen Meldung durch das Bedienpersonal des Gestattungsgebers, hat die Clearingstelle des Gestattungsnehmers eine technische Eskalation einzuleiten und die Leitstelle telefonisch zu informieren. Alle Ereignisse sind revisionssicher zu dokumentieren.

4.4.2 Ruhemeldungen:

Zu jeder Alarm- oder technischen Meldung ist die zugehörige Ruhemeldung eindeutig zuordenbar an die Alarmempfangseinrichtung des Gestattungsgebers zu übergeben.

4.4.3 Dokumentation

Alle Meldungen, Meldungswechsel, Störungen, technische Ereignisse sowie Bedienhandlungen sind durch den Gestattungsnehmer revisionssicher zu erfassen und für die gemäß gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben erforderlichen Zeiträume aufzubewahren.

4.4.4 Kommunikationsüberwachung

Der Gestattungsnehmer stellt sicher, dass die Kommunikationsverbindungen zwischen Übertragungseinrichtung, Clearingstellen und Alarmempfangseinrichtung permanent überwacht werden. Bei Ausfall einer Übertragungsstrecke ist unverzüglich eine technische Eskalation einzuleiten und entsprechend den TAB zu handeln.

4.4.5 Behandlung von Stör- und Sabotagemeldungen

Stör- und Sabotagemeldungen sind ausschließlich in den Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen des Gestattungsnehmers zu verarbeiten. Eine Weiterleitung an die Leitstelle des Gestattungsgebers erfolgt nur, wenn dies in den TAB ausdrücklich vorgesehen ist oder eine Sicherheitsrelevanz besteht, die eine telefonische Information erfordert.

4.4.6 Rückfallbetrieb

Kann die Alarmempfangseinrichtung (AE) eingehende Alarmmeldungen nicht mehr technisch annehmen oder verarbeiten, ist die Alarmmeldung durch die Clearingstelle des Gestattungsnehmers telefonisch an die Leitstelle des Gestattungsgebers weiterzuleiten.

Ist ausschließlich der Einsatzleitreechner (ELS) oder die Schnittstelle zwischen AE und ELS gestört, erfolgt die Bearbeitung der Alarmmeldungen über die Rückfallbedieneinheit.

4.4.7 Priorisierung von Meldungen

Der Gestattungsnehmer stellt sicher, dass Meldungen nach ihrer sicherheitsrelevanten Priorität behandelt werden. Meldungen niedrigerer Priorität dürfen die Bearbeitung von Alarmmeldungen nicht behindern.

4.4.8 Anforderungen an Meldungsqualität

Der Gestattungsnehmer gewährleistet, dass alle übermittelten Meldungen vollständig, eindeutig zuordenbar, plausibel und strukturiert übertragen werden. Unzulässige oder fehlerhafte Meldungen sind gemäß den TAB zu behandeln.

4.5 Bearbeitung von Prüf-, Revisions- und technischen Meldungen

Prüf- und Revisionsalarme dürfen nicht an die Leitstelle des Gestattungsgebers übertragen werden. Der Gestattungsnehmer hat sicherzustellen, dass diese Meldungen ausschließlich in seinen Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen verarbeitet werden. Die hierfür eingesetzten Einrichtungen müssen vollständig nach DIN EN 50518 (Kategorie I) zertifiziert sein.

4.6 Georedundante Alarmempfangsstellen

Der Gestattungsnehmer muss den Betrieb oder den vertraglich gesicherten Zugriff auf zwei voneinander unabhängige, georedundant ausgelegte Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen nach DIN EN 50518 (Kategorie I) nachweisen. Die georedundanten Einrichtungen müssen so gewählt sein, dass ein einzelnes lokales oder regionales Schadensereignis nicht beide Standorte gleichzeitig beeinträchtigen kann.

4.7 Qualifikation des technischen Personals

Die für Migration, Installation und technische Betreuung eingesetzten Fachkräfte müssen über eine gültige Qualifikation nach DIN 14675 sowie über die erforderliche Sachkunde zur Betreuung der Übertragungstechnik verfügen.

4.8 Ersatzteil- und Ressourcenverfügbarkeit

Der Gestattungsnehmer hat eine angemessene und betriebsnotwendige Ersatzteilverhaltung sicherzustellen, die eine hohe Verfügbarkeit der Übertragungstechnik gewährleistet.

4.9 Unterweisung des Leitstellenpersonals

Der Gestattungsnehmer weist das vom Gestattungsgeber benannte Leitstellenpersonal in die Bedienung der durch den Gestattungsnehmer bereitgestellten Alarmempfangseinrichtung ein. Hierzu ist eine Einweisung für bis zu fünf Multiplikatoren durchzuführen. Auf Anforderung des Gestattungsgebers ist die Unterweisung in einem Turnus von drei Jahren zu wiederholen. Die Unterweisungen erfolgen in den vom Gestattungsgeber bereitgestellten Räumlichkeiten.

4.10 Rückfallebene zur Bedienung der Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Der Gestattungsnehmer stellt für den Fall einer Störung des Einsatzleitrechners (ELS) oder der Schnittstelle zwischen Alarmempfangseinrichtung (AE) und ELS eine grafische Rückfallbedieneinheit in der Leitstelle des Gestattungsgebers bereit.

Über die Rückfallbedieneinheit müssen eingehende Alarmmeldungen angezeigt, quittiert und bearbeitet werden können, solange die Alarmempfangseinrichtung technisch betriebsbereit ist.

Die technische Bereitstellung und Funktion der Rückfallbedieneinheit sind revisionssicher zu überwachen und zu dokumentieren.

4.11 Anbindung der Alarmempfangseinrichtung (AE) an die Clearingstellen

Die vom Gestattungsnehmer betriebene Alarmempfangseinrichtung der Alarmübertragungsanlage ist an die von ihm genutzten Alarmempfangs- bzw. Clearingstellen anzubinden. Die eingesetzten Clearingstellen müssen den einschlägigen normativen Anforderungen für Alarmempfangsstellen entsprechen.

Die Anbindung sowie der Betrieb dieser Komponenten haben gemäß den geltenden technischen Regelwerken, insbesondere der DIN EN 50136 und DIN EN 50518, zu erfolgen. Eine redundante Auslegung der Anbindung ist sicherzustellen.

Der Gestattungsnehmer hat die grundsätzliche Architektur der Anbindung sowie das Vorhandensein von Redundanz auf Anforderung des Gestattungsgebers nachvollziehbar darzustellen. Weitergehende technische Details ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen.

4.12 Anbindung der Übertragungseinrichtungen der Teilnehmer

Die Anbindung der Übertragungseinrichtungen der Teilnehmer an die Alarmübertragungsanlage hat gemäß den jeweils geltenden technischen Regelwerken zur Alarmübertragung zu erfolgen. Maßgeblich ist hierbei die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 50136 einschließlich der vorgegebenen Übertragungsklassifizierung.

Die Übertragungswege sind so auszulegen, dass eine sichere, zuverlässige und kontinuierliche Alarmübertragung gewährleistet ist. Art und Ausgestaltung der eingesetzten Übertragungstechnologien sind dem Gestattungsnehmer überlassen, sofern die normativen Anforderungen eingehalten werden.

Die Anbindung der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung hat normgerecht gemäß DIN 14675 zu erfolgen. Sofern an der Brandmeldeanlage eine normenkonforme S1-Schnittstelle gemäß VdS 2465 vorhanden ist, ist diese zur Übertragung von Einzelmelderinformationen zu nutzen.

Das Überwachungs-, Störungs- und Entstörungsmanagement der Übertragungseinrichtungen obliegt dem Gestattungsnehmer und hat nach den geltenden Normen und den Technischen Anschlussbedingungen zu erfolgen.

4.13 Erweiterung der Übertragungseinrichtung

4.13.1 Multi-Übertragungseinrichtungen (MÜE)

Der Gestattungsnehmer kann Multi-Übertragungseinrichtungen einsetzen, sofern jede angeschlossene Brandmeldeanlage eindeutig identifizierbar ist und über eine eigene Objektnummer verfügt. Die Übertragung aller Alarme, technischen Meldungen und Rückmeldungen hat entsprechend den einschlägigen technischen Regelwerken zu erfolgen.

4.13.2 "Campus-Lösung"

Der Einsatz von Campus-Lösungen ist zulässig, sofern alle angeschlossenen Brandmeldeanlagen einzeln identifizierbar sind und eine eigene Objektnummer erhalten. Die hierfür erforderliche Infrastruktur kann bauseits bereitgestellt werden. Die technische Ausgestaltung solcher Lösungen hat den geltenden technischen Regelwerken zu entsprechen.

4.14 Datenübermittlung und Verwaltungsaufwand

Der Gestattungsnehmer übermittelt dem Gestattungsgeber regelmäßig die erforderlichen Objekt- und Teilnehmerdaten in der in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegten Form. Die Daten müssen vollständig, korrekt und fristgerecht bereitgestellt werden.

Der Gestattungsnehmer stellt sicher, dass Änderungen an bestehenden Teilnehmeranschlüssen sowie neu vergebene oder entfallene Objektnummern unverzüglich und nachvollziehbar gemeldet werden.

Die Vergütung des Gestattungsgebers für Verwaltungsleistungen sowie Regelungen zu Rechnungsstellung, Abrechnungsmodalitäten und vertraglichen Sanktionen werden im Gestattungsvertrag geregelt.

4.15 Serviceleistungen

Störungen an technischen Einrichtungen auf Seiten des Gestattungsgebers oder des Gestattungsnehmers sind gegenseitig unverzüglich mitzuteilen. Der Gestattungsnehmer stellt sicher, dass Störungen, die seinen Verantwortungsbereich betreffen, normgerecht bearbeitet und eskaliert werden.

Der Gestattungsnehmer hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um Störungsmeldungen entgegenzunehmen, zu dokumentieren und in geeigneter Form nachzuverfolgen. Hierzu gehört die Möglichkeit der transparenten Statusverfolgung für den Gestattungsgeber.

Störungen an technischen Einrichtungen des Gestattungsnehmers dürfen nicht zu einem zusätzlichen manuellen Bearbeitungsaufwand für das Leitstellenpersonal des Gestattungsgebers führen.

Ein Notfall- und Eskalationskonzept für den Betrieb der Alarmübertragungsanlage ist durch den Gestattungsnehmer vorzuhalten und vor Inbetriebnahme mit dem Gestattungsgeber abzustimmen. Die konkrete Ausgestaltung wird im Gestattungsvertrag geregelt.

4.16 Alarmer, Täuschungsalarme

Werden wiederholt Fehl-, Täuschungs- oder technisch bedingte Alarmer übertragen, können durch den Gestattungsgeber Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ergriffen werden. Der Gestattungsnehmer ist hierüber zu informieren und wirkt organisatorisch mit.

Die Dokumentation solcher Maßnahmen erfolgt durch den Gestattungsnehmer gemäß den geltenden technischen Regelwerken.

Haftungs- und Kostenregelungen bei Fehl- oder Täuschungsalarmen werden ausschließlich im Gestattungsvertrag geregelt.

4.17 Notfallkonzept

Der Gestattungsnehmer hat ein Notfallkonzept für kritische Betriebs- oder Umschaltsituationen der Alarmübertragungsanlage vorzuhalten. Das Notfallkonzept ist vorab mit dem Gestattungsgeber abzustimmen.

Die konkrete Ausgestaltung des Notfallkonzepts sowie organisatorische und zeitliche Anforderungen werden im Gestattungsvertrag festgelegt.

5 Formblätter